



## Begründung der Vorlage:

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 25.03.1998 die Abfallentsorgungssatzung (AbfS) für den Landkreis Uckermark beschlossen. Der Satzungstext lehnte sich eng an die vom Landkreistag und vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung empfohlene Mustersatzung des Landes Brandenburg an. Die Satzung wurde nach 3jähriger Gültigkeit überarbeitet.

In die Zeit der Überarbeitung fiel die Weisung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung, die Umschlüsselung der im § 4 der AbfS aufgeführten ausgeschlossenen Abfälle gemäß der erneuten Änderung im europäischen Abfallartenkatalog vorzunehmen. Die auf dem europäischen Abfallartenkatalog basierende deutsche Verordnung ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die zur Zeit nur im Entwurf vorliegt. Die AVV muß aber auch zum 01.01.2002 in Kraft treten, da Deutschland ansonsten Sanktionen durch die EU drohen. Wegen dieser etwas eigenartigen Rechtslage sind die Abfälle in der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung mit beiden Schlüsselnummern zu versehen. Das heißt, ein Abfall hat die zur Zeit noch gültige Schlüsselnummer und die zukünftige nach der AVV.

Die vorliegende überarbeitete Fassung der AbfS beinhaltet also die zwingend notwendige Umschlüsselung der Abfälle im § 4 und eine redaktionelle Überarbeitung des Textes.

Inhaltlich gibt es keine neuen Aussagen. Es wurden aber konkretere Formulierungen aufgenommen, die den praktischen Ablauf der öffentlichen Abfallentsorgung sowie die Rechte und Pflichten der Anschließpflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besser verdeutlichen. Außerdem wurde die spezielle Situation bei der Gemeindestrukturreform in der Stadt Schwedt/O. berücksichtigt.

## Geändert wurden folgende Paragraphen:

- |  |   |
|--|---|
| § 2 Abs. 4                                     | Neuformulierung wegen der Gemeindestrukturreform der Stadt Schwedt/O.   |
| § 4  | Umschlüsselung der ausgeschlossenen Abfälle   |
| § 8 Abs. 4,<br>§ 9 Abs. 2 u. 3,<br>§ 10 Abs. 3 | neu eingefügt zur Konkretisierung der Verbotswürdigkeit beim Befüllen von Wertstoffcontainern   |
| § 12   | Ergänzung im Satz zwei durch den Zusatz vom ... "... und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Richtwerte"  |
| § 15   | Aufnahme des Wortes "Elektrokleingeräte" im Satz 1  |
| § 16   | Aufnahme der zum 01.01.2002 in Kraft tretenden Abfallverzeichnisverordnung als Rechtsgrundlage für die Entsorgung der Sonderabfallkleinmengen   |
| § 17   | Aufnahme des Wortes "Linoleum" in Abs. 1  |
| § 18 Abs. 3                                    | Der Satz unter der Aufzählung der Abfallbehälter ist neu gefaßt: "Abfallsäcke mit dem Aufdruck des beauftragten Dritten, <u>jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises/Umweltamt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</u> |
| § 19   | Neuformulierung des Paragraphen zur Konkretisierung des Vorhaltens von Restabfallbehältern  |
| § 21   | Neuformulierung des Paragraphen zur Konkretisierung der Bereitstellung der Abfallbehältnisse  |

- § 22 Neuformulierung des Paragraphen zur Konkretisierung der Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 23 Ergänzung durch Abs. 3 zur Unzulässigkeit der Überschreitung des Füllgewichtes
- § 26 Einfügung des Abs. 5 zur Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Daten gemäß § 40 Brandenburgisches Abfallgesetz
- § 30 Überarbeitung dieses Paragraphen "Ordnungswidrigkeiten" in bezug auf die entsprechenden Bezugsparagraphen der Satzung

Anlage:

Text der Satzung über die Abfallentsorgung ( Abfallentsorgungssatzung)

# **Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark ( Abfallentsorgungssatzung )**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433) in der z. Z. geltenden Fassung (GVBl. I S. 34) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg I S. 40 – 57) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, daß
  - Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

## **§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen auch die Deponien Pinnow und Prenzlau. Diese werden als Eigenbetrieb des Landkreises Uckermark betrieben.
- (2) Die Abfallentsorgung umfaßt nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder erfolgt gemäß § 12 BbgAbfG durch die Stadt Schwedt/Oder selbst. Dies gilt nicht für die Ortsteile Kummerow, Criewen, Zützen und alle weiteren Ortsteile, welche im Zuge der Gemeindestrukturreform in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert wurden. Die Entsorgung der Ortsteile erfolgt gemäß des 1. Nachtrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.09.1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder bis zum 31.12.2005 durch den Landkreis Uckermark.
- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

### § 3

#### Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

### § 4

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
  - a) besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) i.V.m. den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, derzeit Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, ab 2002 - voraussichtlich zum 01.01.2002 - in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden,

<u>EAK-Schlüsselnummer</u>	<u>AVV-Schlüsselnummer</u>
190701 Deponiesickerwasser	190702* Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält;

Der o. g. Ausschluß bezieht sich **nicht** auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (EAK-Nr.: 190701 – Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt, auf Bleibatterien (Starterbatterien), soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises eingehalten werden.

- b) Verpackungsabfälle,

<u>EAK-Schlüsselnummer</u>	<u>AVV-Schlüsselnummer</u>
150101 Papier und Pappe	150101 Verpackung aus Papier und Pappe

<u>EAK-Schlüsselnummer</u>	<u>AVV-Schlüsselnummer</u>
150102 Kunststoff	150102 Verpackung aus Kunststoff
150103 Holz	150103 Verpackung aus Holz
150104 Metall	150104 Verpackung aus Metall
150105 Verbundverpackungen	150105 Verbundverpackungen
150106 gemischte Materialien	150106 gemischte Verpackungen
200102 Glas	200102 Glas

c) Batterien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV-) vom 21.08.1998( BGBl. I S. 2379) unterliegen.

<u>EAK-Schlüsselnummer</u>	<u>AVV-Schlüsselnummer</u>
160602 Ni-Cd-Batterien	160602* Ni-Cd-Batterien
160603 Quecksilber Trockenzellen	160603* Quecksilber enthaltende Batterien
160604 Alkalibatterien	160604 Alkalibatterien
160605 andere Batterien und Akkumulatoren	160605 andere Batterien und Akkumulatoren
200120 Batterien	200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
	200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen.

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S.1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Klein-  
gewerbebetrieben anfallen,

Der Ausschluß gilt nicht für Bleibatterien (Starterbatterien) EAK-Schlüsselnummer 160601- AVV-Schlüsselnummer 160601\*.

d) Einwegkameras mit Batterien

<u>EAK-Schlüsselnummer</u>	<u>AVV-Schlüsselnummer</u>
090109 Einwegkameras mit Batterien	090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160602 oder 160603 fallen
	090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung.

d) Fahrzeugwracks

<u>EAK-Schlüsselnummer</u>	<u>AVV-Schlüsselnummer</u>
200305 Fahrzeugwracks	160104* Altfahrzeuge
	160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Fahrzeugwracks (EAK-Schl. 200305), die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) unterliegen, mit Ausnahme der den § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i.V.m. § 4 Abs. 1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind die Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können:

<u>EAK-Schlüsselnummer</u>	<u>AVV-Schlüsselnummer</u>
170701 Baustellenabfälle (nicht Bauschutt), gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
	170902 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
	170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
	170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
	170204 Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	191206 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
170101 Bauschutt, Beton	170101 Beton
170102 Ziegel (nicht Baustellenabfälle)	170102 Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103 Fliesen und Keramik	170103 Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170104 Baustoffe auf Gipsbasis	170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170301 Asphalt (teerfrei)	170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
170303 Teer und teerhaltige Produkte	170303 Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
170501 Erde und Steine (Erde und Hafenaushub) – Bodenaushub	170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
	170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
200202 Erde und Steine (Garten- und Parkabfälle)	200202 Boden und Steine
200301 gemischte Siedlungsabfälle – Sperrmüll, soweit sie nicht den Erfordernissen des §17 dieser Satzung genügen	200301 gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen
190805 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser	190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser	190811* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

	190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
	190813* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
	190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190101 Rost- und Kesselaschen und Schlacken	190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
	190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
100101 Rost- und Kesselasche, Aschen	100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, der unter 100115 fällt

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluß wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/AbfG).
- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der in § 2 Abs.1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzudienen.
- (7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Andienung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemißt sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

## **§ 5**

### **Anschluß- und Benutzungszwang/-recht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlußzwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht).  
Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Die Anschlußpflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.
- (5) Der Anschlußpflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Anschlußzwang**

- (1) Der Anschlußzwang nach § 5 entfällt, wenn auf dem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können und dies vom Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleichgestellten Personen gegenüber dem Landkreis schriftlich angezeigt wird. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlußzwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfaßt werden.
- (2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlußzwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen" unterschrieben beizufügen.

- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlußzwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlußzwang besteht, anfallen können.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung gilt jeweils bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Der Antrag soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis gestellt werden.
- (6) Eine Überlassungspflicht von Bioabfällen aus privaten Haushalten an zugelassene Kompostierungsanlagen besteht nur, soweit der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Eigenkompostierung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

## **§ 7 Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
  1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
  2. Altglas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
  3. Leichtstofffraktion,
  4. Klärschlamm,
  5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
  6. Bauabfälle,
  7. Elektrogeräte,
  8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
  9. Sperrmüll,
  10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
- (2) Kompostierbare Abfälle sollen nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.
- (3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

## **§ 8 Altpapier, Pappe, Kartonagen**

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Bereitstellung des in den blauen Tonnen gesammelten Altpapiers hat zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.

- (3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.
- (4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Papiercontainern ist nicht zulässig.
- (5) Die Besitzer von Altpapier gemäß § 3 Abs.1 Ziff. 1 und 3 der Verpackungsverordnung (Transport- und Umverpackungen) aus Gewerbebetrieben können zusätzlich das Altpapier bei im Landkreis zugelassenen Entsorgern anliefern. Bei der Anlieferung sind folgende Nachweise zu führen:
  1. Nachweis über den Hersteller oder den Vertreiber der Verpackung
  2. Bei Nutzung als Transportverpackung:  
Nachweis über die erfolglosen Bemühungen, die Rücknahmepflicht des Herstellers oder des Vertreibers nach § 4 Verpackungsverordnung durchzusetzen.

## **§ 9 Altglas**

- (1) Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) sind getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glassammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag – Freitag in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr und Sonnabend von 08.00 – 12.00 Uhr benutzt werden.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glascontainer ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

## **§ 10 Leichtstofffraktion**

- (1) Abfälle aus der Leichtstofffraktion sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den zentralen Sammelstellen zu entsorgen. Die Bereitstellung der in gelben Säcken oder Tonnen gesammelten Leichtstofffraktion hat zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.
- (2) Die Ablagerungen von Leichtstoffen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Behältern ist verboten.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung (außer Leichtstoffe mit dem "Grünen Punkt") in die Leichtstoffbehälter ist verboten.

## **§ 11 Kompostierbare Abfälle**

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Die unter Abs.1 genannten kompostierbaren Abfälle, die nicht selbst kompostiert werden, sollen bei den im Landkreis zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert werden.
- (3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt an den vom Landkreis bekanntgegebenen Abfuhrtagen.

## **§ 12 Klärschlamm**

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Richtwerte.

## **§ 13 Haushaltstypischer Schrott**

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) können bei den Sammelstellen des Landkreises (Deponien, Recyclinghöfe sowie den Betriebshöfen der beauftragten Entsorger) oder einem im Landkreis zugelassenen Entsorger abgegeben werden.

## **§ 14 Bauabfälle**

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfall, soweit dieser nicht verwertet werden kann, ist den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen des Landkreises zu überlassen.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 u. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.
- (4) Die unter Abs. 1 und 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.
- (5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach §

18 Abs.3 AbfS für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.

## **§ 15 Elektrogeräte**

Als Abfall zur Verwertung zu entsorgende Elektrogeräte (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Fernsehgeräte, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Computer und Elektrokleingeräte ) können bei den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammelstellen oder bei den vom Landkreis beauftragten Entsorgern abgegeben werden.

## **§ 16 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i. S. d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, ab 2002 – voraussichtlich zum 01.01.2002 – in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) entspricht, sind getrennt den vom Landkreis öffentlich bekanntgegeben Annahmestellen oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien.
- (2) Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in geringen Mengen anfallen.  
Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden über das Hol- und Bringsystem für diese Abfälle entsorgt. Die Abfälle werden zu den vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten bekanntgegebenen Termin abgeholt oder zum Schadstoffmobil für diese Abfälle gebracht. Darüber hinaus kann die Sammelstelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Anmeldung genutzt werden. Weitere Auskünfte erteilt das Umweltamt des Landkreises Uckermark.
- (3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung.

## **§ 17 Sperrmüll**

- (1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter paßt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum u.ä.,

Kisten, Koffer, Stoffrollen und Holzjalousien) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 16 dieser Satzung unterfällt.

- (2) Sperrmüll wird auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Der beauftragte Entsorger legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit.
- (3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfaßt werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlußpflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

## **§ 18 Restabfall**

- (1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 25 kg,

Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 30 kg,

Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 35 kg,

Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 60 kg,

Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 350 kg,

Abfallbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,

Preßmüllcontainer 10.000 l Fassungsvermögen

Abfallsäcke mit dem Aufdruck des beauftragten Dritten, jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises/ Umweltamt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Die Behälter werden von dem nach § 2 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlußpflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen festen Abfallbehälter (Tonne oder Container) übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen

und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Ausgabestellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

## § 19

### Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlußpflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 18 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 9 der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Entsorgungspflichtigen festgesetzt werden.
- (3) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlußpflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (5) Das regelmäßige Selbstanliefern von Restmüll auf der Hausmülldeponie ohne Vorhalten eines tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälters ist verboten.
- (6) Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur gemeinsamen Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Im übrigen ist es verboten, Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereit gestellten Behälter einzufüllen.
- (7) Die gemeinsame Nutzung von Restmüllbehältern gilt auch für Anschlußpflichtige, welche gemeinsam ein Grundstück nutzen.
- (8) Die Sicherungspflicht für Behälterstandplätze obliegt den jeweils Anschlußpflichtigen.

## § 20

### Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l (einschließlich) werden nach einem vom Landkreis festgesetzten Plan entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.

## **§ 21**

### **Bereitstellung der Abfallbehältnisse**

- (1) Der Anschlußpflichtige muß die gemäß § 18 verwendeten Abfallbehältnisse für den Restabfall sowie bei getrennter Sammlung gemäß §§ 8 – 17 für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Der anschließende Transportweg bis zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 15 m nicht überschreiten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und daß der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 Liter (einschließlich) werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.
- (4) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Behälterbereitstellung gemäß § 21 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.
- (5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport Beauftragten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen des vom Landkreis beauftragten Entsorgers gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

- (8) Die vom Landkreis ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit dem Landkreis gestattet.

## **§ 22**

### **Behälterstandplätze und Zuwegungen**

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, daß das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen des beauftragten Entsorgers leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge oder andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muß befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
  - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
  - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muß befestigt und verkehrssicher sein.
  - d) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist sicherzustellen, daß die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt.  
Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.
- (1) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlußpflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

## **§ 23**

### **Behandlung der Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlußpflichtige muß dafür sorgen, daß die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, daß deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Die Überschreitung des in § 18 Abs. 3 AbfS festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.
- (4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlußpflichtige.

## **§ 24**

### **Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

## **§ 25**

### **Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angenommen worden sind.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

## **§ 26**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschließpflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluß- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Anzahl der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlußzwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschließpflichtigen ein, so hat der bisherige Anschließpflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschließpflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschließpflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

## **§ 27 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach den Gebührensatzungen für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

## **§ 28 Bekanntmachungen**

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

## **§ 29 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 30**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
  2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt;
  3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlußzwang nicht nachkommt;
  4. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe oder Abfälle neben den Behältern ablagert bzw. Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in Wertstoffbehälter einfüllt;
  6. entgegen § 9 Abs. 2 letzter Satz Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glas-sammelbehälter einwirft;
  7. entgegen § 14 Abs. 5 keinen Restabfallbehälter auf Baustellen vorhält;
  8. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
  10. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
  11. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlußpflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
  12. entgegen § 19 Abs. 5 regelmäßig Restmüll auf der Deponie selbst anliefert, ohne einen tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälter vorzuhalten;
  13. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlußpflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
  14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt und nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
  15. entgegen § 21 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;

16. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpreßt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so daß der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
  17. entgegen § 23 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, daß das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
  18. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
  
  19. entgegen § 26 Abs. 1 trotz Aufforderung des Landkreises und obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;
  20. entgegen § 26 Abs. 2 trotz Aufforderung wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den .....

Prenzlau, den .....

**Dr. Benthin**  
**Landrat**

**Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**